



Förderverein Jugendtreff Mutterstadt e.V.

SATZUNG

Vereinsregisternummer 60118 beim Amtsgericht Ludwigshafen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgte unter der Steuernummer 41/659/1308/5.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendtreff Mutterstadt" mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" ab Eintragsdatum.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mutterstadt.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich für die personelle und materielle Ausstattung, den Betrieb und die Erhaltung eines Jugendzentrums in Mutterstadt ein.

(2) Zur Erfüllung des Zwecks sammelt er unter anderem Spenden, sucht Sponsoren und führt weitere Maßnahmen zur Finanzierung und zur ideellen Unterstützung durch. Dies geschieht unter anderem durch die Veranstaltung oder Unterstützung von jugendkulturellen Maßnahmen, wie z.B. insbesondere Konzerten und Rollenspieltreffen, Aktionstage, Kinder- und Jugendfreizeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendtreff Mutterstadt, der Gemeindeverwaltung Mutterstadt und anderen ortsansässigen Vereinen oder Jugendorganisationen. Die Mitglieder beteiligen sich ehrenamtlich an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter zusätzlich Einwilligen.

-

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Das Personal des Jugendtreffs Mutterstadt ist qua Amt, zur besseren Verzahnung der Vereinsaktivitäten mit den Erfordernissen des Jugendtreffs Mutterstadt, geborene Mitglieder des Fördervereins.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen zu dieser Regelung und die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder, diese haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder sonst Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen.

und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr im Rückstand ist. Auch insoweit erfolgt der Ausschluss nach den vorgenannten Verfahrensgrundsätzen.

(5) Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle eventuellen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 8 bis 11) und die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16).

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzern und einem geborenen Mitglied aus dem Jugendtreff Mutterstadt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist nach seiner Funktion einzeln zu wählen, eine en-bloc-Wahl ist möglich, wenn die Versammlung dieser Form zustimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die über ein Stimmrecht verfügen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(3) Erklärt ein Vorstandsmitglied vorzeitig seinen Rücktritt oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächst folgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes der beiden vorgenannten Vorstandsmitglieder erhält das Einzelvertretungsrecht.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen oder deren Dienstleistung in Anspruch nehmen. Sofern eine Vergütung erfolgt, gehört diese zu den Ausgaben im Sinne dieser Satzung.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens des Vereins. Hierzu sind die Regeln der ordnungsgemäßen und sorgfältigen Wirtschaftsführung zu beachten.

(6) Die Kassenführung erfolgt durch den Kassierer. Alljährlich hat dieser bis zum 31.03. dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(7) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

(2) Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Niederschriften über Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(5) In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstandes auch fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sie bedürfen dann der Bestätigung auf der nächst folgenden Vorstandssitzung.

§ 11 Aufwendungsersatz für den Vorstand

(1) Die Vorschriften über den Aufwendungsersatz gemäß § 27 Abs.3 in Verbindung mit § 670 BGB finden grundsätzlich keine Anwendung (§ 40 BGB). Im Einzelfall bleibt jedoch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorbehalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat, mit Ausnahme der Fördermitglieder, jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Insgesamt darf ein Mitglied jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Stellvertreters

3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins
8. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher oder fernschriftlicher (E-Mail) Einladung.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Mitgliedern mitzuteilen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(4) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind in der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Auf die Satzungsänderung ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeindeverwaltung Mutterstadt zweckgebunden zur öffentlichen Jugendarbeit des Jugendtreff Mutterstadt. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so wird mit der letzten Mitgliederversammlung eine andere Einrichtung der Jugendförderung bestimmt, welche das verbleibende Vermögen erhält.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Veröffentlichungen

(1) Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt

Stand: 03.04.2022